



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

SekretariatBodenundBiotechnologie@
bafu.admin.ch

Solothurn, 6. Oktober 2025

Vernehmlassung Änderung des Umweltschutzgesetzes, Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen – Stellungnahme von WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes, Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, äussern zu können, danken wir Ihnen vielmals. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 öffentliche und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

I. Generelle Bemerkungen

WaldSchweiz begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Umweltschutzgesetz. Invasive gebietsfremde Organismen können die Umwelt gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen – auf landwirtschaftlichem Kulturland, in öffentlichen Gartenanlagen und privaten Gärten, entlang von Bahn- und Strassenlinien, aber insbesondere auch im Wald. Dort können solche invasive gebietsfremde Organismen grossen Schaden an Bäumen und Waldpflanzen direkt oder in Bezug auf die Biodiversität anrichten. Dies kann einen negativen Effekt auf die verschiedenen Waldfunktionen haben, etwa auf die Schutz- oder auf die Nutzfunktion. Die Folgen der Klimaveränderung befördern diese negative Entwicklung zusätzlich. Entsprechend ist der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen aus Sicht der Waldeigentümerinnen und -eigentümer, aber auch aus Sicht der gesamten Öffentlichkeit eine hohe Bedeutung beizumessen.

II. Spezielle Bemerkungen

In Artikel 29f^{bis} Absatz 1 wird neu «ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b» bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen die Möglichkeit geboten, Massnahmen gegen die Bekämpfung und die unbeabsichtigte Weiterver-



breitung vorzusehen. Das wird insbesondere auch den Wald betreffen. Damit verbunden sollte ein ausgewogenes und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem die angeordneten Massnahmen betreffend etabliert werden. Das gilt vor allem für jene Massnahmen, welche die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken. Das alles sollte koordiniert erfolgen und der Bund hat dies über die Rechenschaftsabnahme sicherzustellen, so wie dies im neuen Gesetzesartikel vorgesehen ist (vgl. Artikel 29^f_{bis} Absatz 2). Deshalb ist diese neue Bestimmung aus Sicht der Waldeigentümerschaft ausdrücklich zu begrüßen. Die folgenden Überlegungen unterstreichen dies:

Mit dem neuen Artikel 29^f_{bis} Absatz 1 können die Kantone Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen anordnen. Im Wald wäre eine solche Bekämpfungspflicht nur schwer bis gar nicht flächig praktisch umsetzbar und somit mit massiven Kosten verbunden. Da die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen von allgemeinem Interesse ist, sind die Kosten dementsprechend von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen und auf keinen Fall von den Waldeigentümerinnen und -eigentümern.

Mit der Kompetenzdelegation an die Kantone besteht bei der Bekämpfung ausserhalb von Flächen grosser Infrastrukturanlagen (Nationalstrassen, Eisenbahn- und militärischen Anlagen und Flughäfen) die Gefahr, dass aufgrund der kantonalen Unterschiede ein Flickenteppich mit unterschiedlichen Massnahmen entsteht. Bis die einzelnen Kantone ihre Gesetze und Vorschriften angepasst haben, verstreicht in der Regel viel Zeit, wobei sich die Organismen unterdessen weiter ausbreiten können. Im Besonderen gilt es zu verhindern, dass in benachbarten Kantonen unterschiedliche Regelungen gelten werden. Dies würde die Waldpflege und -bewirtschaftung erheblich erschweren. Der Bund sollte deshalb hier eine aktive Rolle einnehmen, um die Kantone schneller in die Pflicht nehmen zu können.

III. Schlussbemerkungen

WaldSchweiz begrüsst die neuen Gesetzesbestimmungen, insbesondere die Delegation an die Kantone sowie die ausdrücklich erwähnte Koordinationspflicht durch den Bund. Auf kantonaler Ebene wird die Herausforderung für eine wirksame Umsetzung darin bestehen, dass es bezüglich der Massnahmen keinen kantonalen Flickenteppich geben wird. Auch soll bei der Finanzierung der Massnahmen im Grundsatz auf das Verursacherprinzip abgestellt werden. Die Kosten dürfen letztlich nicht einseitig bei den Grundeigentümerinnen und -eigentümern anfallen, alle – ob die Öffentlichkeit oder auch Private – haben ihrer Finanzierungspflicht angemessen nachzukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Christoph Niederberger
Direktor

Benno Schmid
Leiter Kommunikation und Politik